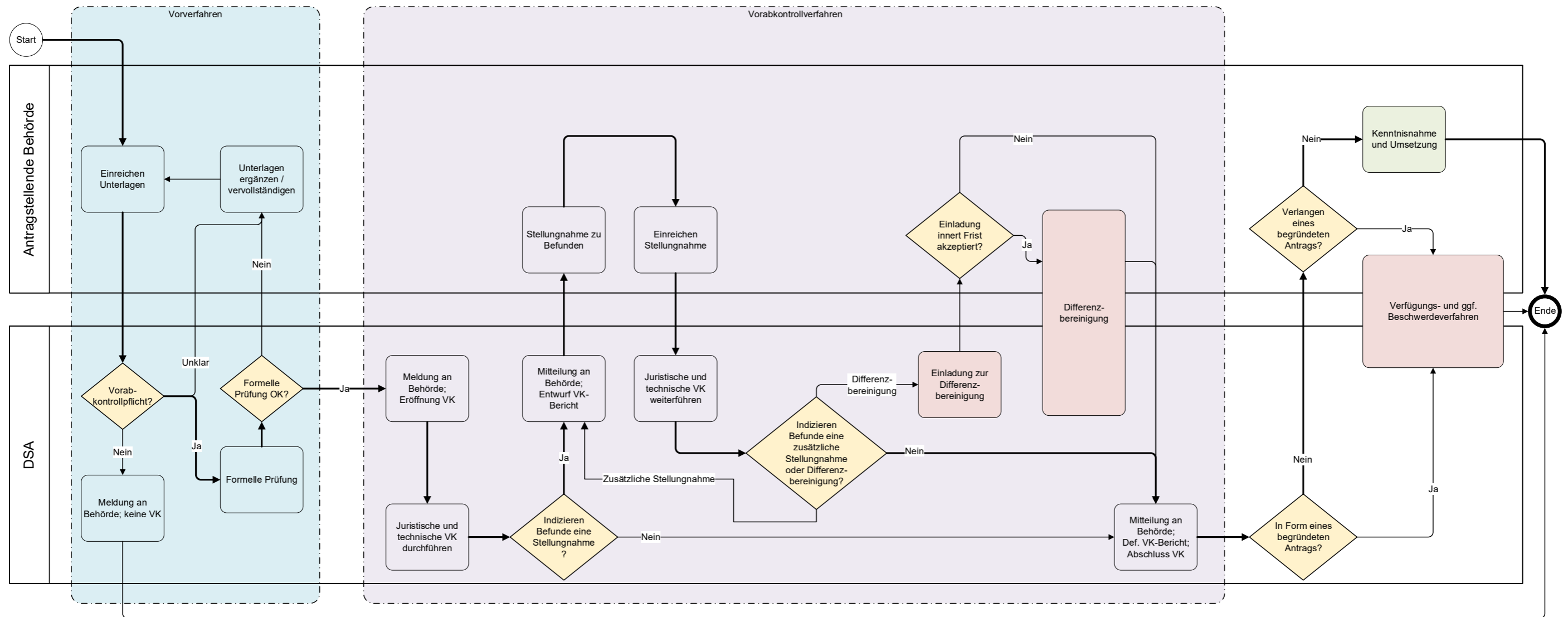


Vorabkontrolle nach Artikel 17a KDSG

Verfahrensablauf



Beabsichtigt eine Behörde, Daten über eine grössere Anzahl von Personen elektronisch zu bearbeiten, so ist sie nach Massgabe der **Voraussetzungen** von Artikel 17a KDSG und Artikel 7 DSV verpflichtet, diese Datenbearbeitung vor Inbetriebnahme eines neuen Systems oder einer neuen Applikation der DSA zur Vorabkontrolle zu unterbreiten. Die DSA führt das Verfahren in Anlehnung an das VRPG, wobei ihr aber keine Verfügungsbefugnis zukommt. In **fachlich-personeller Hinsicht** wird die Vorabkontrolle seitens DSA durch eine technisch und eine juristisch ausgebildete Fachperson geleitet und durchgeführt. Das Verfahren erfolgt in aller Regel elektronisch.

Im oben dargestellten Prozess werden die typischen Entscheidungspunkte und Abläufe im **Vorabkontrollverfahren** dargestellt, wobei der Prozess nicht zwingend ist und die DSA davon einzelfallbezogen abweichen kann. Die dicken Pfeile zeigen den **regulären Ablauf** eines Verfahrens. Auslöser eines solchen ist stets die verantwortliche Behörde. Reicht diese der DSA ihre Dokumente ein, so wird im Rahmen eines **Vorverfahrens** (in Blau) geprüft, ob alle Voraussetzungen für eine Anhandnahme gegeben sind. Im darauffolgenden **Vorabkontrollverfahren im engeren Sinne** (in Violett) prüft die DSA die Unterlagen im Detail.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines **iterativen Austauschs** von Berichtsentwürfen und Stellungnahmen zwischen der Behörde und der DSA. Grundsätzlich wird der verantwortlichen Behörde nach der ersten Iteration der definitive Vorabkontrollbericht zugestellt. Die DSA kann sich entscheiden, zusätzliche Iterationen durchzuführen. Ist wegen erheblicher Differenzen eine **Eskalation** notwendig (in Rot), so kann dies in einer Differenzbereinigung vor Abschluss der Vorabkontrolle und/oder (als *ultima ratio*) im Rahmen eines nachgelagerten Verfügungs- und Beschwerdeverfahrens erfolgen (vgl. Artikel 35 Absatz 3 ff. KDSG).